

---

**Interpellation Thierry Burkart, Baden, vom 5. Dezember 2006 betreffend Suizide in der Untersuchungshaft; Beantwortung**

---

Aarau, 21. Februar 2007

06.255

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rates unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

**Vorbemerkungen**

Bei 1 bis 2 % aller Todesfälle in der Schweiz wird als Todesursache Suizid angegeben. Jährlich sterben in der Schweiz zwischen 1'300 und 1'400 Menschen durch Suizid. Im internationalen Vergleich weist die Schweiz damit eine überdurchschnittlich hohe Suizidrate auf. Wissenschaftliche Erkenntnisse beziehungsweise eine allgemein akzeptierte Erklärung für dieses Phänomen existiert nicht.

Fest steht jedoch, dass die Insassinnen und Insassen der Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs zur Risikogruppe mit einer deutlich höheren Suizidrate gehören. Dies liegt unter anderem daran, dass sich unter den Insassinnen und Insassen von Gefängnissen und Anstalten deutlich mehr psychisch Kranke, Drogenabhängige oder Menschen, die bereits früher einen Suizidversuch unternommen haben, befinden.

Der Kanton Aargau ist sich dieser Problematik sehr wohl bewusst. Die Arbeit im Vollzug ist denn auch darauf ausgerichtet, der besonderen staatlichen Fürsorgepflicht für die Personen im Freiheitsentzug nachzukommen und Suizide durch präventive Massnahmen zu verhindern. Dennoch kommt es leider immer wieder zu Suiziden in aargauischen Bezirksgefängnissen. Dies insbesondere wohl auch deshalb, weil Suizide gemäss empirischen Untersuchungen selten Handlungen sind, die von langer Hand vorbereitet sind und denen ein freier Willensentscheid zugrunde liegt.

Zwischen 1990 und 2006 gab es in den aargauischen Bezirksgefängnissen 16 Suizide, davon vier seit 2000.

### **Zur Frage 1**

"Finden beim Eintritt eines Gefangenen in die aargauischen Untersuchungsgefängnisse routinemässige ärztliche sanitärische Eintrittsmusterungen statt?"

Untersuchungsgefangene werden bei der Hafteröffnung auf ihr Recht hingewiesen, bei Bedarf einen Arzt beizuziehen. Dieser Vorgang wird protokolliert. Zudem wird jede und jeder Gefangene beim Eintritt in das Bezirksgefängnis nach seinem Gesundheitszustand befragt. Die Antwort wird im Gefangenschaftsprotokoll festgehalten. Machen Gefangene gesundheitliche Beschwerden geltend und verlangen nach dem Arzt, wird der Bezirksarzt ins Gefängnis gerufen oder die Gefangenen ihm in die Praxis zur Beurteilung, Diagnose und soweit nötig Behandlung zugeführt. In einzelnen Gefängnissen finden auch regelmässige, wöchentliche Sprechstunden des Bezirksarzts statt. Eine routinemässige ärztliche Untersuchung im Sinne einer „sanitärischen Eintrittsmusterung“ bei jedem Gefangeneintritt in den Bezirksgefängnissen wäre bei rund 3'500 Ein- und Austritten pro Jahr gar nicht machbar.

### **Zur Frage 2**

"Ist der Informationsfluss zwischen den Untersuchungsbehörden und dem weiteren Personal gewährleistet? Werden Wünsche der Untersuchungsgefangenen nach einer Arztvisite zureichend behandelt bzw. weitergeleitet?"

Ja. Der Informationsfluss zwischen den Untersuchungsbehörden und den Angehörigen der Kantonspolizei (die mit Gefängnisaufgaben betraut sind) sowie den Vollzugsangestellten funktioniert in der Regel sehr gut. Innerhalb des Gefängnisses werden die notwendigen Informationen mittels Gefangenschaftsprotokoll weitergegeben.

Wenn Gefangene eine ärztliche Betreuung wünschen, so wird diesem Begehren so rasch als möglich entsprochen. Entweder erteilt die Untersuchungsbehörde oder, in grösseren Gefängnissen, das Vollzugspersonal den entsprechenden Auftrag. Besteht Suizidverdacht, werden die nötigen Massnahmen sofort eingeleitet.

### **Zur Frage 3**

"Wer entscheidet über den Beizug eines Arztes, wenn Untersuchungshäftlinge während der Dauer der Untersuchungshaft eine Arztvisite wünschen?"

In den Bezirksgefängnissen Aarau, Baden, Bremgarten, Laufenburg und Zurzach entscheidet in der Regel die Untersuchungsbehörde über den Beizug eines Arztes. In Notfällen entscheidet das Vollzugspersonal. In den Bezirksgefängnissen Kulm und Zofingen obliegt der Entscheid über den Beizug eines Arztes dem Dienstchef des jeweiligen Gefängnisses.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.—.

REGIERUNGSRAT AARGAU